
Kenntnisgabe über Gebäudeabbruch Gründelbuchweg 9, Flurstück Nr. 187

Geplant ist auf dem Flurstück Nr. 187 der Abbruch des alten Gebäudeteils.
Hier genügt das Kenntnissgabe-Verfahren nach § 51 LBO und mit der Maßnahme kann nach
Auskunft der Unteren Baurechtsbehörde unmittelbar begonnen werden.



Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

Buchheim, 09.04.2024
Claudette Kölzow
Bürgermeisterin